

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1981

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	11. 3. 1981	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für die Ausstattung von Dienstzimmern	637
203236	10. 3. 1981	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	637
21260	18. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Untersuchung zur Feststellung von Rötelnantikörpern und Rötelnschutzimpfung	637
2130	18. 3. 1981	RdErl. d. Innenministers Pauschvergütung für die Brandschutzingenieure	637
2160	16. 3. 1981	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	637
2160	20. 3. 1981	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutsche Waldjugend	637
221	6. 3. 1981	RdErl. d. Kultusministers Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	638
23721	11. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau; WFB 1979 - Berg -	639
763	6. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung	639
770 772	11. 3. 1981	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsabkommen über die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen)	639
8220	17. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung von Vollstreckungsbeamten und Vollziehungsbeamten bei landesunmittelbaren Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (§ 225 Abs. 1 RVO)	640
8300	18. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Güterrichtlinien für Orthopädie- und Handschuhleder	640
8301	17. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen	641
910	17. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Förderung des kommunalen Radwegebaues	642
9210	18. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien)	642
9210	19. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung von Fahrerlaubnisbewerbern über die Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise (Prüfungsrichtlinien - Energiesparende Fahrweise)	642

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
13. 3. 1981	Bek. – Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt/Main	642
17. 3. 1981	Bek. – Ungültigkeit Konsularischer Ausweise	642
24. 3. 1981	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	642
	Innenminister	
16. 3. 1981	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	642
16. 3. 1981	Bek. – Anerkennung eines Atemschutzgerätes	643
17. 3. 1981	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	643
18. 3. 1981	Bek. – Öffentliche Sammlungen	643
19. 3. 1981	RdErl. – Fälschung britischer Nationalpässe	643
	Justizminister	
19. 3. 1981	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I	643
	Personalveränderungen	
	Innenminister	643
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	643
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 1. 4. 1981	644

I.

20021

**Richtlinien
für die Ausstattung von Dienstzimmern**RdErl. d. Finanzministers v. 11. 3. 1981 -
I D 1 - 1710 - 5

Die mit meinem RdErl. v. 25. 5. 1979 (SMBl. NW. 20021), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 8. 1979 (SMBl. NW. 20021), veröffentlichte Übersicht zur Ausstattung von Dienstzimmern (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

Der zur Ausstattungsgruppe 5 gehörende Personenkreis wird wie folgt bestimmt:

- Referenten und Dezernenten in obersten, oberen und mittleren Landesbehörden in BesGr. B 2 bis A 15, Dezernenten in unteren Landesbehörden in BesGr. A 16, Verwaltungsangehörige und Richter in BesGr. R 2 und R 1 sowie H 4. -

- MBl. NW. 1981 S. 637.

203236

**Nachversicherung
in der gesetzlichen Rentenversicherung**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 3. 1981 - B 6028 - 1 - IV 1

Mein RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBl. NW. 203236) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Innenminister wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt I wird hinter Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a eingefügt:

(3 a) Die Nachversicherung ist in dem Versicherungszweig der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen, in dem ohne die Versicherungsfreiheit Versicherungspflicht bestanden hätte.

Das Fehlen einer den § 1232 RVO und § 9 AVG entsprechenden Vorschrift im RKG steht einer Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht entgegen (BSG v. 29. 5. 1980 - 5 RKn 1/79). Bei Beamten, die bei Bergbaubehörden tätig waren, ist deshalb zu prüfen, ob die Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung vorzunehmen ist. Zur Abgrenzung dieser Nachversicherungsfälle weise ich auf die Ausführungen in der Begründung des vorgenannten Urteils hin.

2. Die bisherige Nummer 3 a wird Nummer 3 b.

- MBl. NW. 1981 S. 637.

21260

**Untersuchung
zur Feststellung von Rötelnantikörpern
und Rötelnschutzimpfung**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 3. 1981 - V C 2 - 0201.213

Mein RdErl. v. 7. 10. 1970 (SMBl. NW. 21260) erhält folgende Änderungen:

1. In Nr. 6 erhält der letzte Absatz folgenden Wortlaut: Von den Gesundheitsämtern wird die Rötelnschutzimpfung der 11- bis 14jährigen Schulmädchen nach Nr. 2.2.2

des RdErl. v. 4. 2. 1981 (MBl. NW. S. 378/SMBl. NW. 21260) in öffentlichen Impfterminen kostenlos durchgeführt.

2. In Nr. 10.1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

3. Die Anlage 3 Blatt 1 wird wie folgt geändert: Der Satzteil „) i. d. F. des Änderungserlasses vom 12. 11. 1973 („wird durch einen Schrägstrich ersetzt.

Der Satz „Röteln-Antikörper (HAH-Test) wurden - nicht - nachgewiesen.“)“ erhält folgende Fassung: „Röteln-Antikörper (HAH-Test) wurden - mit einem Titer von - nicht - nachgewiesen.“)“

- MBl. NW. 1981 S. 637.

2130

**Pauschvergütung
für die Brandschutzingenieure**RdErl. d. Innenministers v. 16. 3. 1981 -
V B 2 - 4.121-33

Der RdErl. v. 12. 11. 1964 (SMBl. NW. 2130) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 637.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 3. 1981 - IV B 2 - 6113/M

Meine Bek. v. 4. 10. 1976 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

Anstelle der Wörter „Caritasverband für die Stadt Emsdetten e. V.“ treten die Wörter „Caritasverband für das Dekanat Emsdetten-Greven e. V.“.

- MBl. NW. 1981 S. 637.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe****- Deutsche Waldjugend -**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 3. 1981 - IV B 2 - 6113/E

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Deutsche Waldjugend, Landesverband
NRW e. V.
Sitz Essen
(am 20. 3. 1981).

- MBl. NW. 1981 S. 637.

221

**Richtlinien
für die Aufbewahrung, Aussonderung
und Vernichtung
von Akten bei Behörden und Einrichtungen
im Geschäftsbereich des Kultusministers**

RdErl. d. Kultusministers v. 6. 3. 1981 –
Z C 2-12.17.05

1 Allgemeines

- 1.1 Akten sind so zu ordnen und zu legen, daß sie dauerhaft erhalten bleiben und von Unbefugten nicht eingesehen werden können. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt (z. B. die Zugangskontrolle gemäß Anlage zu § 6 Datenschutzgesetz NW).
- 1.2 Als Akten im Sinne dieses Erlasses gelten auch Geschäftsbücher, Karten, Pläne, Zeichnungen, Druckschriften, Lichtbilder, Filme sowie Ton- und Datenträger.
- 1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur, soweit nicht in anderweitigen Vorschriften bereits besondere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind (z. B. bei der Führung von Personalakten; §§ 71 u. 74 VV-LHO; § 24 ASchO).

2 Aufbewahrungsfristen

Soweit im Einzelfall keine längere Frist geboten ist, sind aufzubewahren:

- 2.1 Akten über Lehramtsprüfungen
- 2.11 Die Entwürfe von Zeugnissen und Bescheinigungen sowie die Niederschriften über die Notenbildung aufgrund mehrerer Prüfungsleistungen 45 Jahre
- 2.12 Der übrige Inhalt der Prüfungsakten 5 Jahre
Die Hausarbeit kann dem Verfasser auf Antrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zurückgegeben werden, sofern sie keine Korrekturvermerke des Gutachters enthält. Sie kann ihm vor Ablauf der Frist zu 2.12 zurückgegeben werden, soweit er ein besonderes Interesse an der vorzeitigen Rückgabe glaubhaft machen kann (z. B. künstlerische Arbeit). Vor Herausgabe hat er eine Dokumentation über die Arbeit zu den Akten zu geben.
- 2.2 Akten über Schülerprüfungen (Prüfungsarbeiten sind gemäß § 24 ASchO zu behandeln) 10 Jahre
- 2.3 Schulakten
- 2.31 Zweitschriften von Abgangs- u. Abschluszeugnissen 45 Jahre
- 2.32 Schülerstammbücher, Schülerpersonalbogen, Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, soweit es sich nicht um Abgangs- u. Abschluszeugnisse handelt, usw. 10 Jahre
- 2.33 Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch usw.) 10 Jahre
- 2.4 Alle übrigen Akten 5 Jahre
- 2.5 Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten geschlossen worden sind.

3 Aussonderung und Ablieferung an die Staatsarchive

- 3.1 Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht

mehr benötigt werden, sind dem zuständigen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Die Staatsarchive entscheiden über die Archivwürdigkeit.

3.2 Zuständige Archive sind

für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln das Nordrhein-Westfälische Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf,

für die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv Münster,

für den Regierungsbezirk Detmold das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv Detmold.

3.3 Den Staatsarchiven sind grundsätzlich nicht anzubieten:**3.31 Allgemeine Bewerbungsunterlagen****3.32 Einzelfallakten über gewährte Zuschüsse, Darlehen, Unterstützungen, Stipendien und Erziehungsbeihilfen****3.33 Aufnahmeanträge von Schülern****3.34 Akten, auf deren Übernahme das Staatsarchiv generell verzichtet hat.**

- 3.4 Die den Staatsarchiven anzubietenden Akten sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, aus dem Inhalt, Laufzeit und Aktenzeichen der Akte hervorgehen. Das Verzeichnis soll je eine Spalte für „Bemerkungen der abliefernden Stelle“ und „Bemerkungen des Staatsarchivs“ enthalten.

Die Verzeichnisse sind den zuständigen Staatsarchiven in Abständen bis zu 10 Jahren – erstmalig zum 1. Januar 1982 – in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Eine der Ausfertigungen wird der abliefernden Stelle mit dem Vermerk des Archivs, welche Akten abzugeben sind und auf welches Schriftgut verzichtet wird, zurückzugeben. Sie dient nach Abgabe der Akten als Übergabequittung.

4 Vernichtung

- 4.1 Akten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und auf deren Übernahme das Staatsarchiv generell oder im Einzelfall verzichtet hat, können vernichtet werden.

- 4.2 Die Akten, die vernichtet werden können, sind möglichst zerkleinert zu veräußern. Steht der Dienststelle ein geeignetes Gerät zur Zerkleinerung nicht zur Verfügung, ist der Erwerber der Akten zu verpflichten, sie nicht zu veräußern und niemandem zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Der Kaufvertrag ist mit der Verpflichtung abzuschließen, daß der Erwerber die Akten unverzüglich zerkleinert oder einstampfen läßt und die Vernichtung der Akten innerhalb einer Frist nachweist. Innerhalb des Kaufvertrages ist das Eigentum des Landes an den veräußerten Akten bis zu ihrer Vernichtung vorzubehalten.

Soweit in den Akten personenbezogene Daten enthalten sind, hat die Dienststelle die ordnungsgemäße Vernichtung zu überwachen.

- 4.3 Die Vernichtung der Akten und ihre Veräußerung sind in dem nach Nr. 3.4 anzulegenden Verzeichnis zu vermerken. Im Fall der Veräußerung der Akten ist außerdem ihr Erwerber anzugeben.

5 Besondere Anwendungshinweise

Für die öffentlichen Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft des Landes befinden, sind nur die Fristen gemäß Nr. 2.2 bis 2.33 bindend. Zuständige Archive im Sinne dieses Erlasses sind für diese Schulen die Archive der Schulträger. Hinsichtlich der Akten nach Nr. 2.2 bis 2.32 gelten diese Richtlinien auch für die Träger von Ersatzschulen.

Im übrigen wird den Trägern von Ersatzschulen empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

6 Schlußbestimmung

Mein Erlaß vom 15. 2. 1956 (n. v.) - II E gen. 02-23/55; III K - ist aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 638.

23721

Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

- WFB 1979 - Berg -

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 11. 3. 1981 - IV A 3 - 4.10 - 240/81

Der RdErl. d. Innenministers v. 4. 4. 1979 (SMBl. NW. 23721) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.13 Satz 1 wird die Zahl „52 200“ in „58 350“, die Zahl „59 200“ in „65 900“ und die Zahl „400“ in „515“ geändert.
2. In Nummer 2.13 Satz 3 wird im Anschluß an die Verweisung „Nummer 16 Abs. 2 Satz 2 WFB 1979“ die Verweisung „und Nummer 12 Abs. 7 WFB 1979“ eingefügt und das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
3. In Nummer 3 Sätze 1 und 3 wird die Verweisung „Abs. 2“ ersetzt durch die Verweisung „Abs. 3“.
4. Nummer 6 erhält folgende neue Fassung:

6 Schlußvorschriften

- 6.1 Die Bestimmungen treten am 15. 3. 1981 in Kraft. Die erhöhten Förderungssätze nach Nummer 2.13 und die angehobene Höchstdurchschnittsmiete nach Nummer 16 Abs. 2 Satz 1 WFB 1979, RdErl. v. 20. 2. 1979 (SMBl. NW. 2370), gelten nicht für Anträge, die vor dem 1. 5. 1981 der zur Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen für den Bergarbeiterwohnungsbaue im Kohlenbergbau zuständigen Stelle (Regierungspräsident Düsseldorf bzw. Köln) vorgelegt worden sind.
- 6.2 Die Bestimmungen gelten auch für den Einsatz von Landesmitteln zur Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen für Bergleute. Anstelle von Aufwendungsdarlehen nach Nummer 2.2 werden Aufwendungszuschüsse eingesetzt. Für das Antragsverfahren gilt Nummer 36 WFB 1979.

- MBl. NW. 1981 S. 639.

763

Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 3. 1981 - II/A 5 - 30 - 28 - 13/81

1. Den unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen und den Vermittlern der bei ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge über Risiken der Schaden- und Unfallversicherung, der Kredit- und Kautionsversicherung sowie der Rechtsschutzversicherung ist untersagt, den Versicherungsnehmern in irgendeiner Form Sondervergütungen zu gewähren.

2. Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung, insbesondere jede Provisionsabgabe, neben den Leistungen auf Grund des Versicherungsvertrages.

3. Nicht als Sondervergütung gilt die Gewährung von Provisionen an Versicherungsnehmer, die gleichzeitig Vermittler des betreffenden Versicherungsunternehmens sind, es sei denn, daß das Vermittlerverhältnis nur begründet worden ist, um diesen derartige Zuwendungen für eigene Versicherungen zukommen zu lassen.

4. Den unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen ist ferner untersagt, in den in Nr. 1 genannten Versicherungszweigen Verträge abzuschließen oder zu verlängern, die Begünstigungen vorsehen oder enthalten.

5. Eine Begünstigung liegt vor, wenn dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen hinsichtlich der Versicherungsbedingungen oder der Versicherungsentgelte Sondervorteile in irgendeiner Form unmittelbar oder mittelbar gewährt werden.

6. Dieser RdErl., der seine Rechtsgrundlage in § 81 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen hat, tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 639.

770

772

Verwaltungsabkommen über die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen)

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 3. 1981 - III C 6 - 6052 - 27101

Das Verwaltungsabkommen vom 9. 5./7. 6. 1977 über die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 10. 1977 - MBl. NW. S. 1733 (SMBl. NW. 770 -)) wird durch das nachstehend veröffentlichte am 4. 12. 1980 in Kraft getretene Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den an Rhein und Bodensee gelegenen Bundesländern geändert:

Verwaltungsabkommen

zu einer Änderung des Verwaltungsabkommens über die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern

und

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Bayerischen Staatsminister des Innern

das Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

das Saarland,

vertreten durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

In § 4 Abs. 7 des Verwaltungsabkommens vom 9. Mai/7. Juni 1977 über die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge wird die Jahreszahl „1980“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung

Dr. Hartkopf

Bonn, den 1. Juli 1980

Für das Land Baden-Württemberg

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten

Weiser

Stuttgart, den 29. Juli 1980

Für den Freistaat Bayern

Der Bayerische Staatsminister des Innern

In Vertretung

Neubauer

München, den 23. Juli 1980

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Schneider

Wiesbaden, den 24. Juli 1980

Für das Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Bäumer

Düsseldorf, den 2. Dezember 1980

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

In Vertretung

Stark

Mainz, den 4. Dezember 1980

Für das Saarland

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

In Vertretung

Wagner

Saarbrücken, den 22. Juli 1980

- MBI. NW. 1981 S. 639.

8220

**Bestellung
von Vollstreckungsbeamten und
Vollziehungsbeamten
bei landesunmittelbaren Trägern der gesetzlichen
Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen
(§ 225 Abs. 1 RVO)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 3. 1981 - II A 1 - 3626.11

Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) - Verwaltungsverfahren - vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) bestimme ich hiermit, daß die Aufsichtsbehörden der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen nach Anhören der Krankenkassen die geschäftsleitenden Bediensteten als Vollstreckungsbeamte und sonstige Bedienstete dieser Krankenkassen als Vollziehungsbeamte bestellen dürfen.

- MBI. NW. 1981 S. 640.

8300

**Bundesversorgungsgesetz
Güterichtlinien für Orthopädie- und
Handschuhleder**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 3. 1981 - II B 2 - 4060 (10/80)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Rundschreiben vom 1. 12. 1980 - VI a 9 - 56 328-1 -, das im Bundesarbeitsblatt-Bundesversorgungsblatt 2/1981 - S. 3 veröffentlicht ist, Güterichtlinien für Orthopädie- und Handschuhleder bekanntgegeben. Ich bitte, die Güterichtlinien bei der Gewährung von orthopädischer Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zu beachten.

- MBI. NW. 1981 S. 640.

8301

Durchführung der Kriegsoferfürsorge
Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 3. 1981 - II B 4 - 4401 (9/81)

Mein RdErl. v. 8. 3. 1967 (SMBl. NW. 8301) wird wie folgt geändert:

1 In Nr. 5.1 werden

1.1 die Tagesbezeichnung „1. 1. 1980“ durch die Tagesbezeichnung „1. 4. 1981“
und

1.2 die Leistungsübersicht durch die nachstehende Tabelle ersetzt.

Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz - einfache Wegstrecke -	Gesamt- wegstrecke	Bedarf bei monatlich 19 Arbeits-(Fahr-)Tagen		Motorräder Motorroller (15 Pf/km)	Fahrräder mit Hilfsmotor
		Kraftwagen (24 Pf/km)	Kleinstkraft- wagen bis 500 ccm Hubraum (18 Pf/km)		
km	km	DM	DM	DM	
bis zu 2,5	-	26,-	20,-	15,-	
3	6	27,-	21,-	17,-	
4	8	36,-	27,-	23,-	
5	10	46,-	34,-	29,-	
6	12	55,-	41,-	34,-	
7	14	64,-	48,-	40,-	
8	16	73,-	55,-	46,-	
9	18	82,-	62,-	51,-	
10	20	91,-	68,-	57,-	
11	22	100,-	75,-	63,-	
12	24	109,-	82,-	68,-	
13	26	119,-	89,-	74,-	
14	28	128,-	96,-	80,-	
15	30	137,-	103,-	86,-	
16	32	146,-	109,-	91,-	
17	34	155,-	116,-	97,-	
18	36	164,-	123,-	103,-	
19	38	173,-	130,-	108,-	
20	40	182,-	137,-	114,-	
21	42	192,-	144,-	120,-	
22	44	201,-	150,-	125,-	
23	46	210,-	157,-	131,-	
24	48	219,-	164,-	137,-	
25	50	228,-	171,-	143,-	
26	52	237,-	178,-	148,-	
27	54	246,-	185,-	154,-	
28	56	255,-	191,-	160,-	
29	58	264,-	198,-	165,-	
30	60	274,-	205,-	171,-	
31	62	283,-	212,-	177,-	
32	64	292,-	219,-	182,-	
33	66	301,-	226,-	188,-	
34	68	310,-	233,-	194,-	
35	70	319,-	239,-	200,-	
36	72	328,-	246,-	205,-	
37	74	337,-	253,-	211,-	
38	76	347,-	260,-	217,-	
39	78	356,-	267,-	222,-	
40	80	365,-	274,-	228,-	

2 In Nr. 5.2 Satz 2 werden die Zahl „72“ durch die Zahl „82“, die Zahl „55“ durch die Zahl „62“ und die Zahl „44“ durch die Zahl „51“ ersetzt.

Bei Benutzung eines Fahrrades mit
Hilfsmotor beträgt der Pauschbetrag je km 0,13 DM

910

Richtlinien für die Förderung des kommunalen Radwegebaues

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
v. 17. 3. 1981 - VI/B 6 - 51-800 (15) 12/81

Mein RdErl. v. 13. 4. 1978 (SMBl. NW. 910) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:
 - 3.1 Das Land kann folgende Vorhaben in der Baulast der Gemeinden und Kreise fördern, sofern im Einzelfall die zuwendungsfähigen Kosten den Betrag von 10000,- DM übersteigen:
2. Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:
 - 4.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
 - 4.31 Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. Hierzu gehören Kostenanteile Dritter, jedoch nicht Zuwendungen des Bundes, des Landes oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 - 4.32 Kosten für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach §§ 127 ff. BBauG und des Beitrags nach der Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen - RdErl. v. 28. 5. 1971 (SMBl. NW. 2023);
 - 4.33 Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten.
3. Nr. 4.4 entfällt.

Diese Änderungen gelten für alle Vorhaben, die 1981 oder später erstmalig einen Zuwendungsbescheid erhalten.

- MBl. NW. 1981 S. 642.

9210

Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
v. 18. 3. 1981 - IV/A 2 - 21 - 02/41 - 10/81

Der Bundesminister für Verkehr hat im VkBl. 1970 S. 877 die oben bezeichneten Richtlinien veröffentlicht. Ich bitte, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 10. 7. 1979 (VkBl. 1979 S. 447), 9. 10. 1979 (VkBl. 1979 S. 716), 6. 2. 1980 (VkBl. 1980 S. 149) und 10. 9. 1980 (VkBl. 1980 S. 878) hiernach zu verfahren.

Mein RdErl. v. 25. 1. 1971 (SMBl. NW. 9210) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 642.

9210

Richtlinien für die Prüfung von Fahrerlaubnisbewerbern über die Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise (Prüfungsrichtlinie - Energiesparende Fahrweise)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
v. 19. 3. 1981 - IV/A 2 - 21 - 02/421 - 11/81

Der Bundesminister für Verkehr hat im VkBl. 1980 S. 826 die oben bezeichneten Richtlinien veröffentlicht. Ich bitte, hiernach ab 1. April 1981 zu verfahren.

- MBl. NW. 1981 S. 642.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 3. 1981 -
I B 5 - 453 - 1/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt/Main ernannten Herrn Gonzalo Prósperi am 4. März 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

- MBl. NW. 1981 S. 642.

Ungültigkeit Konsularischer Ausweise

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 3. 1981 -
I B 5 - 427 - 4/87

Die Konsularischen Ausweise

Nr. 1691, von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. Mai 1987 ausgestellt für Herrn Fabio Storioni, Angestellter des Italienischen Konsulats Dortmund, und

Nr. 2002, von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen - Chef der Staatskanzlei - am 20. Januar 1970 ausgestellt für Frau Tiziana Storioni, Ehefrau des Herrn Fabio Storioni,

sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1981 S. 642.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 3. 1981 -
I B 5 - 416 - 6/77

Der am 7. Mai 1980 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 3201 (Zweitausfertigung) gültig bis 21. Juni 1981, für Frau Maria Matzaris, Mitglied des Verwaltungspersonals des Griechischen Generalkonsulats Dortmund, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1981 S. 642.

Innenminister

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 16. 3. 1981 -
III A 4 - 38.80.20 - 1082/81

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden allein oder zusammen mit dem Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Palmersdorfer Bachverband in Brühl,
2. Rodebachverband in Selfkant.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist für beide Unternehmen der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband.

- MBl. NW. 1981 S. 642.

Anerkennung eines Atemschutzgerätes

Bek. d. Innenministers v. 16. 3. 1981 -
V B 4 - 4428 - 21

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 1/81 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Kennzeichnung:

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft
(Preßluftatmer)
Hersteller: Firma Drägerwerk AG, Lübeck
Benennung: Dräger-Preßluftatmer,
Modell PA 80/1800
Nennluftvorrat: 1600 l.

- MBl. NW. 1981 S. 643.

Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Bek. d. Innenministers v. 17. 3. 1981 -
II C 4/12-23.44

Der Dienstaussweis Nr. 1160 der Regierungshauptsekretärin Irene Jauken, geb. am 15. 2. 1951 in Dinslaken, wohnhaft Rampenstr. 13, 4040 Neuss 22, ausgestellt am 3. 10. 1978 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihm dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, Völklinger Str. 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1981 S. 643.

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 18. 3. 1981 -
I C 1/24-12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Staffenbergstr. 76, Stuttgart, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 15. März bis 31. Dezember 1981 an insgesamt 16 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.

Der Heilsarmee, Salierring 23, Köln, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981 öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

- MBl. NW. 1981 S. 643.

**Fälschung
britischer Nationalpässe**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1981 -
I C 4/43.306

In Abschnitt 3 Satz 2 meines RdErl. v. 27. 1. 1981 (MBl. NW. S. 188) wird das Wort „Auslandsvertretungen“ durch das Wort „Heimatbehörden“ ersetzt.

- MBl. NW. 1981 S. 643.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I**

Bek. d. Justizministers vom 19. 3. 1981 -
5413 E - I B. 157 -

Bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Justizvollzugsanstalt Bielefeld-
Brackwede I
Kenn-Nummer: 5.

- MBl. NW. 1981 S. 643.

Personalveränderungen**Innenminister**

Nachgeordnete Behörde

Regierungspräsident Düsseldorf

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Willy Horn

- MBl. NW. 1981 S. 643.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Wirtschaftsassessor Dipl.-Kfm. P. Jeromin zum Regierungsrat z. A. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Nachgeordnete Dienststelle:**Gesundheitsverwaltung**

Es ist ernannt worden:

Dr. med. K.-H. Schürholz - Regierungsräsident Arnsberg - zum Oberregierungsmedizinalrat z. A.

- MBl. NW. 1981 S. 643.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Dienstkleidungszuschuß	73		
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten	73		
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	73		
Anordnung über die Aufgaben, die Organisation und den Dienstbetrieb sowie den Geschäftsgang und die Geschäftskontrolle der Gerichtshilfe für Erwachsene	73	Der Verlust der Hofeigenschaft einer landwirtschaftlichen Besit- zung (hier: Ehegattenhof) durch Absinken des Wirtschaftswertes unter 10.000,- DM und Löschung des Hofvermerks im Grund- buch gem. § 1 III HöfeO n.F. wird nicht dadurch gehindert, daß dieser Tatbestand während des Bestehens einer Hofvererb- schaft eintritt, die unter der Geltung des früheren Höferrechts durch Erbvertrag (vom 11. 8. 1953) angeordnet und durch Tod des Ehemannes vor dem 1. 7. 1976 eingetreten ist. - War die überlebende Witwe zur befreiten Hofvererbin eingesetzt und ist zu dieser Befreiung (§ 2136 BGB) keine Zustimmung des Land- wirtschaftsgerichts aus § 7 II HöfeO a.F. eingeholt worden, so hat die zunächst schwebend unwirksame Befreiungsanordnung durch den Verlust der Hofeigenschaft - endgültig - Wirksam- keit erlangt. OLG Hamm vom 19. Januar 1981 - 15 W 124/80	80
Bekanntmachungen	74		
Hinweise auf Rundverfügungen	74		
Personalnachrichten	77		
Ausschreibungen	79	2. BGB §§ 1666 I Satz 1 n.F., 1666 a; JWG §§ 64, 67; FGG §§ 19, 23, 25. - Vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen nach § 1666 I BGB haben grundsätzlich auch dann Vorrang vor einer Für- sorgeerziehung, wenn sie zu einer Heimunterbringung durch den Sorgerechtspfleger führen werden (wie BGH in NJW 79, 813 = FamRZ 79, 225). Das gilt auch nach dem Inkrafttreten des neuen Sorgerechts (ab 1. 1. 1980). - Die vorläufige Für- sorgeerziehung darf nicht angeordnet werden, wenn als end- gültige Maßnahme nach der gegebenen Sachlage lediglich ein Eingreifen nach §§ 1666 I, 1666 a BGB gerechtfertigt wäre; in diesem Falle ist der „Gefahr im Verzuge“ (§ 67 I JWG) durch eine einstweilige Anordnung im Rahmen des Verfahrens aus § 1666 BGB zu begegnen. OLG Hamm vom 18. Februar 1981 - 15 W 2/81	83
Gesetzgebungsübersicht	79		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. HöfeO a.F. § 7 II, § 8 II und IV; HöfeO n.F. § 1 III, § 7 I, § 8 I und III; Zweites Gesetz zur Änderung der HöfeO vom 29. 3. 1976 (BGBl. I S. 881) Art. 3 §§ 1 bis 4; BGB § 2113 I, § 2136. -			

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X